

# AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

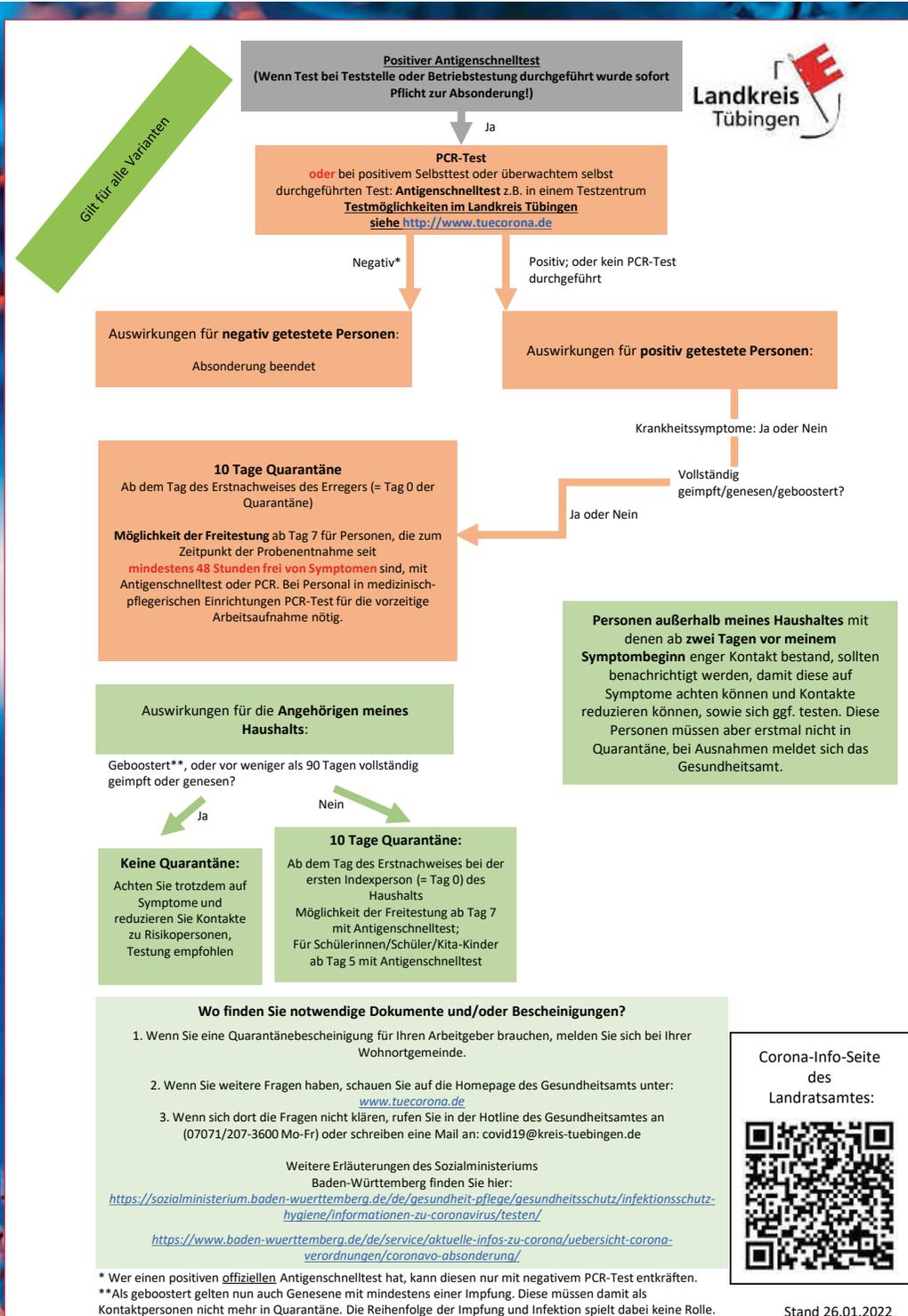
IM NATURPARK SCHÖNBUCH



GEMEINDE  
DETTENHAUSEN



Nummer 5  
Donnerstag, 03. Februar 2022  
69. Jahrgang



\* Wer einen positiven **offiziellen** Antigenschnelltest hat, kann diesen nur mit negativem PCR-Test entkräften.

\*\*Als geboostert gelten nun auch Genesene mit mindestens einer Impfung. Diese müssen damit als Kontaktpersonen nicht mehr in Quarantäne. Die Reihenfolge der Impfung und Infektion spielt dabei keine Rolle.

Stand 26.01.2022

Foto: peterschneiber.medialStock/Gettyimages/Plus

## Mitteilungen der Verwaltung

### Informationen aus dem Rathaus

#### Öffentliche Bekanntmachung

## 2 Gewässerschau am Schaichbach und an der Fronlach – Termin 23.02.2022 –



Das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG § 32 Abs. 6) verpflichtet die Träger der Unterhaltungslast, in regelmäßigen Abständen eine Gewässerschau an den in ihrer Verantwortung liegenden Gewässern durchzuführen.

Die Gemeinde Dettenhausen ist auf ihrem Gemeindegebiet Träger der Unterhaltungslast für die Schaich und die Fronlach. Deshalb führt die Gemeinde am Mittwoch, 23.02.2022 gemeinsam mit der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem Landratsamt Tübingen, entlang der Schaich und der Fronlach eine Gewässerschau durch.

Eine Gewässerschau ist die Besichtigung eines Gewässers und bezieht die Ufer sowie das für den Hochwasserschutz und für die ökologische Funktion notwendige Umfeld mit ein. Sie dient dazu, Probleme und Gefahren festzustellen und deren Beseitigung einzuleiten. Gefahrenquellen können u. a. bauliche Anlagen, Brücken und Stege, Ablagerungen wie beispielsweise Komposthaufen und Holzstapel oder die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in der Nähe eines Gewässers sein. Durch die Gewässerschau soll ein Beitrag zur Verringerung und Vermeidung von Hochwasserrisiken für die Anwohner der Schaich und der Fronlach geleistet werden. Gleichzeitig sollen Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen des Gewässers beseitigt werden.

Bei der Gewässerschau am 23.02.2022 werden die Schaich und die Fronlach jeweils auf deren gesamten Strecken auf dem Gemeindegebiet besichtigt. Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Gewässerschau kann es notwendig sein, Privatgrundstücke zu betreten. Grundsätzlich ist der Träger der Unterhaltungslast laut § 101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dazu berechtigt, Grundstücke am Gewässer sowie Anlagen am Gewässer zu betreten. Die Gemeinde bittet die Anwohner bzw. Anlieger um ihr Verständnis für die ggf. notwendige Betretung ihrer Grundstücke.

Die bei der Gewässerschau festgestellten Beanstandungen werden protokolliert. Die Gemeindeverwaltung wird dann im weiteren Verfahren in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde prüfen, ob und welche Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Die betreffenden Grundstückseigentümer werden darüber informiert und ggf. wasserrechtlich notwendige Maßnahmen angeordnet.

Sollten Sie zur Gewässerschau Fragen haben, dann können Sie sich beim Bürgermeisteramt an Herrn Römmich, Tel. 12630, wenden.

## Rückblick auf die Impfkaktion in der Schönbuchhalle



Bei der Impfkaktion in der Schönbuchhalle wurden sowohl Erst- als auch Zweit- und sogenannte Auffrischungsimpfungen („Booster-Impfungen“) angeboten. Großer Dank seitens der Gemeinde gilt dem mobilen Impfteam des DRK Tübingen für die Durchführung und dem DRK-Ortsverein Dettenhausen für die Unterstützung dieser Aktion. Ebenso dankt die Gemeinde allen Bürgerinnen und Bürgern, die dieses Impfangebot angenommen haben. Dabei dominierten zwar eindeutig die Auffrischungsimpfungen, aber es wurden auch drei Erst- und vier Zweitimpfungen verabreicht. Jede Impfung hilft dabei, das Risiko eines schweren Verlaufs bei einer Covid 19-Erkrankung drastisch zu senken!

## Rückschnittaktion für Obstbäume der Gemeinde Dettenhausen



Am Samstag, 29.01.2022 wurden durch fleißige freiwillige Helferinnen und Helfer die Obstbäume der Gemeinde Dettenhausen entlang des Lehrwegs zurückgeschnitten. Die Gemeinde hatte im Vorfeld aus Landesmitteln über das Regierungspräsidium Tübingen einen Zuschuss für den Rückschnitt ihrer Obstbäume erhalten und gibt diesen Zuschuss nun an Freiwillige weiter, die sich um den Baumrückschnitt der „kommunalen“ Bäume kümmern. Die nun wieder in Form gebrachten und mit einem Pfl-

geschnitten versehenen Bäume können so in der neuen Obstsaison wieder frisch austreiben und gute Früchte hervorbringen. Die Gemeinde bedankt sich herzlich bei allen Akteuren, namentlich bei der Evangelischen Kirchengemeinde, dem Freundeskreis Flüchtlingshilfe Dettenhausen und dem Obst- und Gartenbauverein. Besonderer Dank gilt Klaus Schweizer, Georg Eckert und Pfarrer Kreuzer, welche die Aktion fachkundig und organisatorisch unterstützten. So wurde ein wertvoller Beitrag zum Erhalt der Obstbaumbestände – und damit zum Umweltschutz und dem Kulturgut „Streubstwiese“ – geleistet.

Die Gemeinde Dettenhausen sucht bereits für die Folgejahre Freiwillige, die bei der Pflege der Obstbaumbestände gegen eine Aufwandsentschädigung helfen möchten. Haben Sie daran Interesse? Dann melden Sie sich bitte bei Herrn Römmich, Tel. 126-30 oder [simon.roemmich@dettenhausen.de](mailto:simon.roemmich@dettenhausen.de). Wir freuen uns über Ihre Nachricht!

## Die 1. Rate der Gewerbesteuervorauszahlung 2022 und die 1. Rate der Grundsteuer 2022 werden am 15.02.2022 zur Zahlung fällig.

Wir bitten die Steuerpflichtigen, die Steuern termingerecht bis zum Fälligkeitstermin 15.02.2022 an die Gemeindekasse zu überweisen.

Nutzen Sie das Abbuchungsverfahren!

Bei Nichtbeachten des Fälligkeitstermins müssen wir Säumniszuschläge und Mahngebühren erheben. Wir weisen deshalb in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile des Abbuchungsverfahrens hin, mit dem Sie Säumniszuschläge und Mahngebühren vermeiden.

Falls Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzabteilung unter der Telefonnummer 07157/126-46 oder [steueramt@dettenhausen.de](mailto:steueramt@dettenhausen.de).

## Rathausbesuch - nur mit Termin und 3G-Nachweis!

### 3G-Regel für den Rathausbesuch ab 01. Januar 2022

Das Rathaus der Gemeinde Dettenhausen ist aus Infektionsschutzgründen für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Es ist notwendig, mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner einen Termin zu vereinbaren, wenn sich das Anliegen nicht telefonisch oder per E-Mail klären lässt.

Ab dem **01. Januar 2022** gilt laut der Corona-Verordnung die **3G-Regel** für den Rathausbesuch.

Zudem gilt - unabhängig von der aktuell geltenden Stufe - das Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihren Test-, Impf- oder Genesenennachweis sowie Ihren Personalausweis mit.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.  
Bleiben Sie gesund!

## Volkshochschulprogramme 2022 im Rathaus erhältlich

Broschüren und Flyer der Volkshochschule Tübingen e.V. Frühjahr/Sommer 2022 sind im Rathaus ab sofort erhältlich.

Eine Abholung ist von Montag-Freitag, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr möglich. Bitte bei „Melde- und Passamt“ klingeln.

## Neue Broschüren im Rathaus erhältlich

Die neue Gästezeitung „Albzeit“ sowie neue Broschüren „Naturpark“ sind im Rathaus ab sofort erhältlich.

Eine Abholung ist von Montag – Freitag, jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr sowie Dienstagnachmittag zwischen 15:00 und 18:00 Uhr möglich.

Bitte bei „Melde- und Passamt“ klingeln.

11. Februar  
14-18 Uhr

### Impfen vor Ort - mit und ohne Termin

**Wo:** Haus der Begegnung Bahnhofstr. 6, Waldenbuch

**Wer und wann:**

Impfen für Kinder (5-11 J.)	14:00-16:00 Uhr
Impfen für Jugendliche & Erwachsene (ab 12 J.)	15:00-18:00 Uhr

Terminbuchung ab sofort online unter: [www.waldenbuch.de/coronavirus](http://www.waldenbuch.de/coronavirus)  
oder telefonisch unter 07157/1293-900

**Bitte beachten Sie:**

- im Gebäude besteht FFP2-Maskenpflicht
- Personalausweis, Gesundheitskarte und Impfpass mitbringen
- Aufklärungs-, Einwilligungs- und Anamnesebogen entweder online ausfüllen oder ausgedruckt mitbringen

## Impressum

### Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615

Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen

Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0,

Telefax 07033 2048, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

Presserechtliche Verantwortlichkeit:

1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt

2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen

3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Außenbüro Filderstadt, Raiffeisenstraße 16, 70794 Filderstadt-Bonlanden, Tel. 0711 99076-0, Telefax 0711 99076-10, E-Mail: [filderstadt@nussbaum-medien.de](mailto:filderstadt@nussbaum-medien.de)

Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblatttrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.

Bezugspreis: halbjährlich € 18,85. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Corona-Regeln ab 28. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient\*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe I:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **und** ab 450 mit COVID-19-Patient\*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe I** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **und** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht **sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr zu Wasser, Land und Luft (Warn- und Alarmstufen) und auf Stadt- und Volksfesten im Freien (alle Stufen)** müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten, siehe [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes.

[Tipps zum Umgang und Wiederverwenden von FFP2-Masken im privaten Gebrauch](#)

### Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Private Treffen
- 4: Stadt- und Volksfeste | Öffentlicher Verkehr | Einzelhandel
- 5: Öffentliche Veranstaltungen
- 6: Sportveranstaltungen
- 7: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 8: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 9: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 10: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 11: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 12: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



### Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen sowie im öffentlichen Nah- und Fernverkehr.  
Die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutz-Verordnung](#) des Bundes regelt die Maskenpflicht am Arbeitsplatz.



#### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.
- » In geschlossenen Räumen sowie in den **Fahr- und Flugzeugen im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr sowie in der Fahrgastschiffahrt und Luftfahrt** gilt in der Warn und den Alarmstufen die FFP2-Maskenpflicht.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

### 3G und 2G

**3G:** Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen

**2G:** Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen

#### Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre und **nicht** während der Ferien°.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°



### 2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



#### Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler\*innen, Schüler\*innen eines sonderpädagogischen Bildungs-/Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule° – gilt nur für Schüler\*innen bis einschließlich 17 Jahre und **nicht** während der Ferien°.
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken  
°°Negativer Antigen-Test erforderlich

### Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft,  
getestet oder genesen



Nachweislich geimpft  
oder genesen



Nachweislich geimpft  
oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<p><b>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen</b> (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)</p>	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<p><b>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</b></p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p><b>1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt</b></p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: <b>1 Haushalt plus 2 weitere Personen</b> aus 1 Haushalt.</p> <p>Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenanzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.</p> <p>Ausschließlich geimpfte/genesene Personen<sup>o</sup>: Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen</p> <p>Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit.</p> <p><sup>o</sup>und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.</p>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
<p><b>Stadt- und Volksfeste</b></p> <p>FFP2-Maskenpflicht auch im Freien</p> <p>Fastnachtsumzüge sind in Alarmstufen nicht erlaubt.</p>	<b>3G</b>	<b>3G</b>	<p><b>2G</b></p> <p>50 % Auslastung aber max. 3.000 Besucher*innen</p> <p><b>2G+</b></p> <p>50 % Auslastung, aber max. 6.000 Besucher*innen</p>	nicht erlaubt
<p><b>Öffentliche Verkehrsmittel</b></p>	<b>3G</b>			
<p><b>Einzelhandel</b> (auch Flohmärkte)</p>	Ohne weitere Regelungen		<b>3G</b> Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	<b>2G</b> Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
<p><b>Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen:</b> Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemarkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschalons sowie Wochenmärkte.</p>				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Öffentliche Veranstaltungen</b> (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur, <b>Hallen-Fasnachtsveranstaltungen ohne Tanz</b> )   	<b>Im Freien</b> bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b>  Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Bis 5.000 Besucher*innen 100 % Auslastung. Darüber hinaus nur 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	<b>Im Freien</b> bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b>  Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze	 Ohne Kapazitätsbeschränkung und Personenobergrenze	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Sportveranstaltungen</b> im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	<b>In geschlossenen Räumen</b>  	<b>In geschlossenen Räumen</b>  	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 1.500 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 3.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	<b>Im Freien</b> bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des <b>Mindestabstands</b>  	<b>Im Freien</b>  	 Maximal 50 % Auslastung, aber nicht mehr als 3.000 Besucher*innen in geschlossenen Räumen und 6.000 Besucher*innen im Freien. Bei mehr als 500 Besucher*innen feste Sitz-/Stehplätze, hiervon max. 10 % Stehplätze.	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Kultureinrichtungen</b> (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	<b>2G</b> Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G.	<b>2G+</b> Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>		
 <b>Religiöse Veranstaltungen</b>   			Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden. Ab dem 14. Februar 2022: <b>3G</b>	
 <b>Beherbergung</b>   	<b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage	<b>3G</b> Erneuter Test alle 3 Tage	<b>2G</b> Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	<b>2G</b> Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Messen und Ausstellungen</b>   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	<b>nicht erlaubt</b>	<b>nicht erlaubt</b>
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>		
 <b>(Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien</b> (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen <b>3G</b>	In geschlossenen Räumen <b>2G</b>	In geschlossenen Räumen <b>2G</b>	<b>2G+</b> Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr für die Gastronomie.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien <b>3G</b>	Im Freien <b>2G</b>	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Freizeiteinrichtungen</b> (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	 Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>Körpernahe kosmetische Dienstleistungen</b>   			 Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b> : hier gilt 3G.	 Ausnahmen für <b>Friseurbetriebe und Barbershops</b> : hier gilt 3G.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Touristische Verkehre</b> (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	 	 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>Sport in Sportstätten und Sportanlagen</b>    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Außerschulische Bildung</b> (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 <b>Bildung</b> (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage. In der <b>Alarmstufe II</b> sind berufliche Fort- und Weiterbildungen nur erlaubt, wenn diese zwingend notwendig und unaufschiebar sind.		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
 <b>Diskotheiken, Clubs sowie clubbähnliche Lokale und Veranstaltungen</b> (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen 		nicht erlaubt	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 <b>Prostitutionsstätten</b>   				

**Grundsätzlich gilt:**



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische oder FFP2-Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



**Übersicht zur Absonderungspflicht von positiv getesteten Personen,  
Haushaltsangehörigen und engen Kontaktpersonen**

	frisch geimpft/ geboostert/ genesen <sup>1</sup>	nicht immunisiert	
<b>1. Allgemeine Regelung (privates Umfeld)</b>			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests <b>10 Tage</b> Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises <sup>2,3</sup>		
	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> , wenn mindestens <b>48h Symptomfreiheit</b> bestanden hat möglich <sup>5</sup>		
haushalts-angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) <sup>2,3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
enge Kontaktperson <sup>4,10</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall <sup>3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
<b>2. Regelung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc.</b>			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests <b>10 Tage</b> Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises <sup>2,3</sup>		
	Vor Betreten der Einrichtung ab <b>Tag 7</b> ist ein verpflichtender <b>PCR-Test notwendig</b> , wenn die positiv getestete Person zuvor <b>48h symptomfrei war<sup>7</sup></b> . Für den privaten Bereich gelten die Regelungen unter 1. Allgemeine Regelung mit Freitestung an Tag 7 mittels Schnelltest <sup>5</sup> .		
haushalts-angehörige Person	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) <sup>2,3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
enge Kontaktperson <sup>4,10</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall <sup>3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> möglich <sup>6</sup>
<b>3. Regelung für Kinder und Jugendliche in einer Kita oder Schule<sup>11</sup></b>			
Beim Auftreten eines <b>Corona-Falls</b> in einer Schulklasse oder in einer Gruppe einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege gilt eine <b>tägliche Testpflicht</b> mittels Schnelltest oder PCR-Test für den Zeitraum von <b>5 Schul-/Betreuungstagen<sup>9</sup></b>			
positiv getestete Person (Primärfall)	Absonderung ab Kenntnis des positiven Tests <b>10 Tage</b> Absonderungsdauer gerechnet ab Tag des Erstnachweises <sup>2,3</sup>		
	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 7</b> , wenn mindestens <b>48h Symptomfreiheit</b> bestanden hat möglich <sup>6</sup>		
Haushalts-angehörige Person (Kinder/ Jugendliche) <sup>11</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung ab Kenntnis über positiven Test des Primärfalls (Absonderungsdauer ab Tag des Erstnachweises des Primärfalls) <sup>2,3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 5</b> möglich <sup>8</sup>
Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson <sup>4,9,10,11</sup>	Keine Absonderungs- oder Testpflicht <sup>1</sup>	<b>10 Tage</b> Absonderung nach letztem Kontakt zum Primärfall <sup>3</sup>	Freitestung mittels Schnelltest an <b>Tag 5</b> möglich <sup>8</sup>

10

- (1) „Quarantänebefreite Personen“ (von der Absonderungs- und Testpflicht befreit) sind asymptomatische nicht positiv getestete:
  1. Personen, die zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und deren Nachweis nicht weniger als 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab der letzten Impfung zurückliegt,
  2. genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage ab Abnahme zurückliegt,
  3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,
  4. genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen gegen das Coronavirus erhalten haben, wobei die Reihenfolge der Impfung und Infektion unerheblich ist.
- (2) Positiv getestete Personen müssen sich umgehend nach Information eines positiven Testergebnisses (Schnelltest/ PCR-Test) in Absonderung begeben. Nach einem positiven Selbsttest müssen diese einen Schnell- oder PCR-Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 TestV (z.B. Testzentrum, Apotheke, Arztpraxis) durchführen lassen. Ist das Schnell- bzw. PCR-Testergebnis positiv auf SARS-CoV2, gilt man als positiv getestete Person und muss sich für 10 Tage absondern (Freitestung möglich, siehe Punkt (5), (6), (7) und (8)). Die Absonderungspflicht beginnt mit Kenntnis des positiven Tests. Die Absonderungsdauer berechnet sich ab dem Tag der Probenahme (Tag „0“). Bei Schnelltests ist der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem die positiv getestete Person das Testergebnis erhält i.d.R. derselbe Tag. Bei einem PCR-Test sind der Tag des Erstnachweises und der Tag, an dem eine Person Kenntnis über ein positives Testergebnis erlangt i.d.R. nicht derselbe Tag (infolge der Bearbeitungsdauer im Labor). Die Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- (3) Wenn der Ersterregernachweis mittels Schnelltest erfolgte und positiv ausfiel und der anschließende PCR-Test negativ ausfällt, endet die Absonderung für die positiv getestete Person, sowie deren Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen nach Kenntnis über das negative PCR-Testergebnis, soweit die Person nicht zugleich enge Kontaktperson oder Haushaltsangehöriger einer anderen positiv getesteten Person ist.
- (4) „Enge Kontaktperson“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde und nicht bereits haushaltsangehörige Person ist und der dieser Status der „engen Kontaktperson“ durch die Behörde mitgeteilt wurde.
- (5) Die Freitestung ist möglich für positiv getestete Personen und positiv getestete Jugendliche und Kinder, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit bestanden hat: ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Die Freitestung ist möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person (im privaten Bereich und für „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“): ab dem 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Positiv getestete „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ wie Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, etc. müssen vor Betreten der Einrichtung vor dem Ablauf der Absonderungspflicht am 10. Tag einen verpflichtenden negativen PCR-Test vorlegen. Der früheste Zeitpunkt der Probenahme kann der 6. Tag der Absonderung sein. Wenn „Beschäftigte in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen“ zuvor 48h symptomfrei waren, dürfen diese frühestens am 7. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Tests die Einrichtung wieder betreten, um ihrer Tätigkeit nachzugehen. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein verpflichtender negativer PCR-Test zum Betreten der Einrichtung notwendig. Für den privaten Bereich gelten die Regelungen der CoronaVO Absonderung § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 3 Abs. 4 (erläutert unter 1. Allgemeine Regelungen (privater Bereich)).
- (8) Die Freitestung ist möglich für enge Kontaktpersonen oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person, wenn es sich bei den Personen um Jugendliche und Kinder, die eine Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen oder dort betreut werden, handelt: ab dem 5. Tag der Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Schnelltestergebnisses bei Probenentnahme frühestens an diesem Tag. Das Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen zehntägigen Absonderungspflicht mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Das Gesundheitsamt kann, wenn es sich um ein Ausbruchsgeschehen in einer Schule oder Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege handelt oder im Schulsetting keine ausreichende Lüftung sichergestellt wurde oder die Maskenpflicht nicht eingehalten wurde, eine Absonderungspflicht nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der AbsonderungsVO als enge Kontaktperson anordnen.
- (10) Wird im Rahmen der Ermittlung des zuständigen Gesundheitsamtes festgestellt.
- (11) In Abschnitt 3 (Regelung für Kinder und Jugendliche, die in einer Kita oder Schule betreut werden) sind die Absonderungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche beschrieben. Die Regelungen für Haushaltsangehörige und enge Kontaktpersonen unterscheiden sich, je nachdem ob die Kinder/Jugendlichen schul- oder betreuungspflichtig sind oder nicht. Nur für schul- oder betreuungspflichtige Kinder und Jugendliche gilt: Haushaltsangehörige Kinder und Jugendliche können sich mittels Schnelltest an Tag 5 der Absonderung freitesten. Kinder und Jugendliche als enge Kontaktperson können sich unabhängig vom Infektionsumfeld (mögliche Ansteckung kann durch Primärfall sowohl im privaten Bereich als auch im Kita- oder Schulkontext stattgefunden haben) an Tag 5 der Absonderung freitesten, da Kinder und Jugendliche im Kita- oder Schulkontext einer regelmäßigen Testpflicht unterliegen.

weitere Informationen:

**Für die Freitestung sind neben Schnelltests auch stets PCR-Tests zulässig.**

Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein.

## Spende für Ökostrom: Das Freibad Dettenhausen profitiert von Wechselaktion der Stadtwerke Tübingen

### 7.850 Euro Erlös für den Bädlesverein Dettenhausen e.V.

- Stadtwerke Tübingen spendeten 100 Euro für jeden neuen Ökostromvertrag
- Spende für ein neues Klettergerüst im Freibad Dettenhausen

Tübingen, 28. Januar 2022. Das Freibad in Dettenhausen ist fast schon ein Wahrzeichen und hat für die Bürgerinnen und Bürger einen sehr hohen Stellenwert. Die Stadtwerke Tübingen (swt) haben daher den Förderverein des Dettenhäuser Freibads als Sozialpartner für ihre Ökostrom-Spendenaktion ausgewählt: Jeder abgeschlossene Ökostrom-Vertrag bescherte dem Verein eine Spende. Am Ende sind so 7.850 Euro zusammengekommen, die nun vor Ort übergeben wurden.

Den Spendenscheck überreichten Inken Otto und Reiner Zinser von den Stadtwerken Tübingen (swt) an die beiden Vorsitzenden des Bädlesvereins Daniel Gruner und Christoph Duncker. Die swt spendeten 100 Euro pro Neuvertrag sowie 50 Euro für jeden Bestandskundenvertrag, der auf einen Ökostrom-Tarif umgestellt wurde. Wofür das Geld verwendet wird, ist jetzt schon klar: Das alte Klettergerüst hat bereits 40 Jahre auf dem Buckel und soll nun endlich ersetzt werden.

## Herzlichen Glückwunsch

Herr **Dr. Günter Gerhard Baumbach**

vollendet am 04.02.2022 sein 74. Lebensjahr

Frau **Margot Strähle**

vollendet am 06.02.2022 ihr 75. Lebensjahr.

Frau **Hildegard Voigt**

vollendet am 08.02.2022 ihr 74. Lebensjahr.

Frau **Valerie Baur**

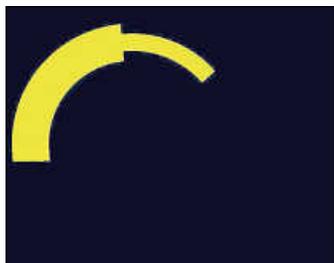
vollendet am 10.02.2022 ihr 70. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht Ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser  
Bürgermeister

## Sonstige Mitteilungen

### Solaratlas – passt die Sonne auf Ihr Dach?



Wer wissen möchte, ob sich eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom auf dem eigenen Dach rechnet, kann im Landkreis Tübingen ab sofort den digitalen Solaratlas nutzen. Der Solaratlas liefert eine objektspezifische

Ersteinschätzung über den möglichen Ertrag, den Eigenverbrauch, die Autarkie und die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage.

Über [www.solaratlas.agentur-fuer-klimaschutz.de](http://www.solaratlas.agentur-fuer-klimaschutz.de) kann das solare Potenzial des eigenen Daches schnell und einfach ermittelt werden. Anhand einer interaktiven Karte, welche auf topografischen Laserscandaten basiert,

wird die Auslegung und der Ertrag einer Photovoltaikanlage ermittelt. Durch die Möglichkeit selber Flächen einzuzeichnen, können auch Bauherren für ein noch nicht bestehendes Gebäude das Potenzial ermitteln. Unter Angabe des eigenen Stromverbrauchs wird die mögliche Abdeckung des eigenen Stromverbrauchs errechnet. Die Zusammenfassung der Berechnung kann am Ende in Form eines Steckbriefs als PDF-Datei heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Wichtig zu wissen: Das Angebot dient ausschließlich der unabhängigen, neutralen und kostenfreien Erstinformation und Orientierung. Im Nachgang ist eine weitergehende Energieberatung durch die Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen möglich.

**Agentur für Klimaschutz Kreis Tübingen gGmbH**

07071 / 567 960

[info@agentur-fuer-klimaschutz.de](mailto:info@agentur-fuer-klimaschutz.de)

[www.agentur-fuer-klimaschutz.de](http://www.agentur-fuer-klimaschutz.de)



## MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL



### Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

#### Biotonne

Mittwoch, 09.02.2022

Mittwoch, 23.02.2022

#### Restmüll

Mittwoch, 16.02.2022

Mittwoch, 02.03.2022

#### Gelber Sack

Montag, 14.02.2022

Montag, 28.02.2022

#### Altpapier

Montag, 07.02.2022

#### Problemstoffsammelstelle

Freitags 15:00 – 17:00 Uhr

#### Häckselgut-Lagerplatz

Fr. 13:00 – 17:00 Uhr

Sa. 9:00 – 16:00 Uhr

#### Müllwecker

Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf [www.abfall-kreis-tuebingen.de](http://www.abfall-kreis-tuebingen.de) per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

## Aus anderen Ämtern/Institutionen

### Freie Lehrstellen im Landkreis Tübingen für 2022

Das Handwerk bietet jungen Menschen mit einer dualen Ausbildung  **krisensichere Zukunftsperspektiven für den Start in die berufliche Karriere**. Aktuell suchen im gesamten Kammerbezirk schon 531 Betriebe 1226 Auszubildende für das Jahr 2022 und 267 Betriebe haben bereits 558 Lehrstellen für das Jahr 2023 veröffentlicht. Außerdem sind über 1002 Praktikumsplätze ausgeschrieben.

Für den **Landkreis Tübingen** sehen die Zahlen wie folgt aus:

Für den Ausbildungsstart in 2022 sind aktuell schon 210 Lehrstellen ausgeschrieben und 103 Ausbildungsplätze für 2023 ([www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche](http://www.hwk-reutlingen.de/lehrstellensuche)). In der Praktikabörse sind außerdem 156 Praktikumsplätze veröffentlicht.

Im Frühjahr bietet die Handwerkskammer Reutlingen wieder **kostenlose Online-Veranstaltungen zur Berufsorientierung** an.

- Am **8. Februar 2022 von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr** sind Schüler\*innen und Jugendliche eingeladen, sich im Web-Seminar „**Traumberuf Handwerk**“ über Ausbildungschancen und Zukunftsperspektiven in den über 130 Handwerksberufen zu informieren. (<https://next.edudip.com/de/webinar/traumberuf-handwerk/1505452>)
- Am **15. Februar 2022 von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr** sind Eltern, Jugendliche und Interessierte eingeladen, sich im Web-Seminar „**Karrierechancen Handwerk – Zukunftsperspektiven mit tollen Aussichten**“ über Ausbildungs- und Karrierechancen in den über 130 Handwerksberufen zu informieren. (<https://next.edudip.com/de/webinar/traumberuf-handwerk/1505452>)

Für 2022 werden im **Landkreis Tübingen** aktuell die meisten Auszubildenden in folgenden Berufen (jeweils m/w/d) gesucht: 25 Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, 19 Fachverkäufer im Lebensmittelhandwerk, 15 Elektroniker, 12 Kraftfahrzeugmechaniker, 12 Maler und Lackierer, 10 Bäcker, 9 Friseure, 9 Stuckateure, 8 Glaser, 8 Zimmerer, 7 Konditoren, 6 Feinwerkmechaniker, 6 Schreiner, 6 Augenoptiker, 6 Metallbauer, 4 Dachdecker, 4 Trockenbaumonteur, 3 Hörakustiker, 3 Maurer, 3 Mechatroniker für Kältetechnik, 2 Automobilkaufleute, 2 Fahrzeuglackierer, 2 Fleischer, 2 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, 2 Gebäudereiniger, 2 Kaufleute für Büromanagement, 2 Land- und Baumaschinenmechaniker, 2 Klempner, 2 Parkettleger, 2 Raumausstatter, 2 Rolladen- und Sonnenschutzmechaniker, 1 Bestattungskraft, 1 Brauer/Mälzer, 1 Fachkraft für Lagerlogistik, 1 Informationselektroniker, 1 Fassadenmonteur 1 Orthopädienschuhmacher und 1 Steinmetz und Steinbildhauer. Außerdem sind aktuell 3 duale Studienplätze für BWL im Handwerk ausgeschrieben.

## Runter vom Sofa, rein in die Obstwerkstatt: das neue Kursprogramm ist da!

Das Streuobst-Infozentrum des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies e.V. in Mössingen lädt seit seiner Eröffnung im Jahr 2018 Groß und Klein zum spielerischen Lernen und Entdecken ein. Die Besucher können Spannendes und Wissenswertes rund ums Streuobst erfahren, sich als Singvogel ausprobieren, die Seele in der blühenden Wiese baumeln lassen, beim Obsternten schwitzen und ihre Fähigkeiten beim virtuellen Baumschnitt testen.

Die dazugehörige Obstwerkstatt bietet seit 2019 ein umfangreiches und abwechslungsreiches Programm für Erwachsene, Kinder, Teenies und Familien an. Ob Kochen, Backen, Filzen, Saft pressen oder Streuobstwiesenbaden – hier ist für jeden was dabei.

Kürzlich ist nun auch das neue Programmheft für das erste Halbjahr 2022 mit dem umfangreichen Kursangebot zwischen Januar und Juli 2022 erschienen. Hier nur einige Auszüge aus dem abwechslungsreichen Angebot:

## Notdienste

### Notrufnummern und Notfalldienste

#### Notrufnummern

Polizei	110
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	112

#### Ärztlicher Notfalldienst

##### Wochenende/Feiertag:

Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

#### Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen

In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

#### Montag bis Donnerstag

gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.

In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis	116 117
Krankentransporte	07071 19222

#### Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

#### Kinderärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117  
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen  
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr  
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

#### Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft,      Telefon 6697-300

#### Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

#### Störungsdienste

##### Gas

EnBW	0711 28944250
------	---------------

##### Wasserrohrbruch

Zweckverband	
Ammertal-Schönbuchgruppe	0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)	

##### Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111
---------------------	---------------

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ländenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

**Freitag, 4. Februar 2022**

Apotheke Hulb, Otto-Lilienthal-Str. 24, Böblingen,  
Tel.: 07031-46 93 17

Umland-Apotheke, Gartenstr. 1, Waldenbuch,  
Tel.: 07157-38 37

**Samstag, 5. Februar 2022**

Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 4, Sindelfingen,  
Tel.: 07031-81 45 37

Fortuna-Apotheke, Störrenstr. 35, Dettenhausen,  
Tel.: 07157-6 10 15

**Sonntag, 6. Februar 2022**

Sonnen-Apotheke, Mercedesstr. 11/1, Sindelfingen,  
Tel.: 07031-79 49 99

Central-Apotheke, Wettgasse 45, Schönaich,  
Tel.: 07031-65 13 88

**Montag, 7. Februar 2022**

Apotheke Diezenhalde, Freiburger Allee 57,  
Böblingen, Tel. 07031-27 38 89

**Dienstag, 8. Februar 2022**

Die Apotheke im Breuningerland, Tilsiter Str. 15,  
Sindelfingen, Tel.: 07031-9 57 90

**Mittwoch, 9. Februar 2022**

Apotheke im Spitzholz, Feldbergstr. 61, Sindelfingen,  
Tel.: 07031-80 55 77

Apotheke Dr. Beranek, Bahnhofstr. 12, Schönaich,  
Tel.: 07031-65 73 73

**Donnerstag, 10. Februar 2022**

Löwen-Apotheke am Domo, Hirsauer Str. 8,  
Sindelfingen, Tel.: 07031-70 07 91

Apotheke im Dorf, Hildrizhausener Str. 2, Altdorf,  
Tel.: 07031-60 10 10

**Samstag, 26. Februar 2022: Kunderbunte Faschingsküche  
Kurs für Kinder von 7 - 12 Jahren mit Annette Roggenstein**

Wilder Luftschlangensalat und kunterbunter Nudelaufwurf, eine Partysuppe und tolle Fensterdeko – das wird ein farbenfroher und lustiger Vormittag mit tollen Rezepten zum Nachkochen.

Teilnahmegebühr € 26,00 p.P. inkl. € 10,00 Material- und Lebensmittelkosten, Anmeldeschluss: 23.02.2022, Anmeldung unter: ganzleckerkochen@gmx.net

**Mittwoch, 02. März 2022: Bienenwachstücher herstellen  
Kurs für Kinder von 8 – 12 Jahren mit Daniela Häberle**

Schluss mit Plastik. Wir stellen selber Bienenwachstücher her – die nachhaltige Alternative zu Alu- und Frischhaltefolie.

Teilnahmegebühr € 20,00 p.P. inkl. € 8,00 Materialkosten, Anmeldeschluss: 28.02.2022, Anmeldung unter: streuobst.wiese.erleben@gmx.de

**Samstag, 26.03.2022: Wilde Kräuter**

**Kurs für Erwachsene mit Gyda Ruppecht**

Wilde Möhre, Schafgarbe und Co strecken ihre Blätter heraus und werden bei einem gemeinsamen Spaziergang detailliert vorgestellt.

Teilnahmegebühr € 12,00, Anmeldeschluss: 23.02.2022, Anmeldung unter: gyda-ruppecht@t-online.de  
Informationen zu diesen und vielen weiteren tollen Kursen findet man auf der Homepage des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies e.V. [www.streuobstparadies.de](http://www.streuobstparadies.de).  
Zudem liegt das Kursprogramm bei vielen Touristinformationen und Rathäusern aus und kann kostenfrei unter [kontakt@streuobstparadies.de](mailto:kontakt@streuobstparadies.de) bestellt werden.

**Übrigens:** Die Obstwerkstatt kann auch exklusiv mit einer Gruppe besucht werden. Schulklassen, Kindergeburtstage oder sonstige Gruppen sind herzlich willkommen!

**Kontakt:**

Schwäbisches Streuobstparadies e.V.  
Bismarckstrasse 21  
72574 Bad Urach  
Telefon: 07125 – 309 32 63  
E-Mail: [kontakt@streuobstparadies.de](mailto:kontakt@streuobstparadies.de)  
[www.streuobstparadies.de](http://www.streuobstparadies.de)

**Landratsamt**

**Impfstandorte im Landkreis Tübingen:  
Niederschwelliges Angebot bleibt bei reduzierten  
Öffnungszeiten weiter bestehen**

Seit Anfang Dezember 2021 wurde an den vom Landkreis Tübingen, dem Universitätsklinikum Tübingen sowie dem DRK-Kreisverband Tübingen gemeinsam betriebenen Impfstandorten („Pop-up-Impferte“) und den mobilen Impfteams rund 90.000 Impfungen durchgeführt. Aufgrund der stark rückläufigen Nachfrage wurde der Impfstandort in der Stefan-Hartmann-Halle in Tübingen-Hirschau am 10. Januar 2022 vorübergehend geschlossen. Um den Menschen im Landkreis Tübingen weiterhin ein niederschwelliges Impfangebot zur Verfügung zu stellen, bleiben die Impfstandorte Alte Universitäts-Apotheke in Tübingen, in der Tonnenhalle in Mössingen und in der Alten Post in Rottenburg bis auf Weiteres bestehen, allerdings werden hier die Kapazitäten angepasst und im Zuge dessen die Öffnungszeiten reduziert.

Der Impfstandort in der **Alten Apotheke in Tübingen** (Röntgenweg 9) hat ab dem 1. Februar 2022 täglich von 14.30 bis 21 Uhr geöffnet

Am Impfstandort in der **Tonnenhalle in Mössingen** (Löwensteinplatz 1) kann man sich ab dem 1. Februar dienstags und donnerstags zwischen 14 und 20 Uhr impfen lassen. Ab dem 10. Februar werden nur noch donnerstags im Zeitraum zwischen 14 und 20 Uhr Impfungen angeboten.

Der Impfstandort in der **Alten Post in Rottenburg** (Poststraße 15) hat ab sofort montags und freitags in der Zeit zwischen 14 und 20 Uhr und samstags von 8 – 14 Uhr geöffnet.

Ab dem 14. Februar fallen Montag und Samstag als Impftage weg.

Wer bereits für Februar einen Termin gebucht hat, der auf Grund der reduzierten Öffnungszeiten nicht mehr angeboten wird, wird direkt informiert und erhält einen neuen Terminvorschlag.

Das Impfteam bittet aufgrund der besseren Planbarkeit möglichst um die vorherige Vereinbarung eines Termins über die Homepage des Universitätsklinikums Tübingen

unter folgendem Link: <https://www.medizin.uni-tuebingen.de/de/pop-up-impfote>.

Dort finden sich auch weitere Informationen und Formulare, die möglichst im Vorfeld ausgedruckt und ausgefüllt zur Impfung mitgebracht werden sollten.

Es sind aber auch spontane Impfungen ohne vorherige Anmeldung möglich.

Zum Einsatz kommen die mRNA-Impfstoffe von Moderna und BioNTech und der Vektor-Impfstoff von Johnson&Johnson; es sind Erst- Zweit- und Auffrischungsimpfungen möglich. Vor Ort besteht nach ärztlicher Aufklärung je nach Verfügbarkeit freie Wahl des Impfstoffs.

Der zwischenzeitlich zugelassene Impfstoff Nuvovaxid („Novavax“) wird voraussichtlich ab Ende Februar 2021 an den Impfstandorten im Landkreis Tübingen zur Verfügung stehen. Auch hierfür werden zu gegebener Zeit Termine buchbar sein. Informationen zu diesem Impfstoff gibt es beispielsweise hier: <https://www.zusammengengeneratorcorona.de/impfen/impfstoffe/erster-totimpfstoff-gegen-covid-19-alles-wichtige-zu-nuvaxovid-r-von-novavax/>

Zusätzlich bieten die vom DRK organisierten Mobilen Impfteams (MIT) an verschiedenen Standorten im Februar zusätzliche mobile Impfkationen an. Eine Terminbuchung ist nicht erforderlich; man kann einfach spontan kommen.

**Samstag, 5. Februar 2022, 11 – 16.30 Uhr,**

Bürgerhaus Hirrlingen (Beim Schloß 4)

**Samstag, 5. Februar 2022, 11 – 16.30 Uhr,**

Turn- und Festhalle Mössingen (Beethovenstr. 17)

**Samstag, 12. Februar 2022, 11 – 16.30 Uhr,**

Festsaal Zehntscheune Otterdingen (Burggasse 3)

**Samstag, 12. Februar 2022, 11 – 16.30 Uhr,**

Bürgerhaus Starzach-Felldorf (Lange Str. 1)

**Samstag, 19. Februar 2022, 11 – 16.30 Uhr,**

Turn- und Festhalle Mössingen-Öschingen (Dürerstr. 9)

**Samstag, 26. Februar 2022, 11 – 16.30 Uhr,**

Alte Raiba/DRK-Testzentrum Rottenbg.-Ergenzingen (Gäustr. 9)

Termine für Impfungen von Kindern zwischen 5 und 11 Jahren werden ebenso über die Homepage des Universitätsklinikums angeboten.

## **Der Erhalt von Streuobstwiesen – keine leichte, aber eine wichtige Aufgabe!**

**Geändertes Naturschutzgesetz soll Streuobstwiesen besser schützen: Was Besitzer und Bewirtschafter beachten müssen**

Um unter anderem den Erhalt von Streuobstwiesen sicherzustellen, wurde am 22. Juli 2020 das baden-württembergische Naturschutzgesetz geändert. Damit sollen Streuobstwiesen als Lebensraum besser geschützt werden. Baden-Württemberg zählt als bedeutendste Streuobstregion Europas. Die landwirtschaftlichen Nutzwiesen gehören mit ihren mehr als 5000 Tier- und Pflanzenarten zu den artenreichsten Kulturlandschaften. Auch der Landkreis Tübingen setzt sich als Teil des Schwäbischen Streuobstparadieses seit vielen Jahren unter dem Motto „Schützen durch Nützen“ für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Streuobstwiesen ein.

**Was müssen Streuobstwiesenbesitzer seit der Gesetzesänderung beachten?**

Streuobstbestände dürfen nicht ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Tü-

bingen in dichter stehende Obstanlagen umgewandelt oder beseitigt werden. Obstbestände aus überwiegend hochstämmigen Bäumen in traditionell weiten Abständen zueinander sind ab einer zusammenhängenden Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> vor Verschlechterung und Umwandlung geschützt: Einzelbäume können entnommen werden, wenn die Fläche zeitnah durch neu gepflanzte Jungbäume ersetzt wird. Die Stammhöhe muss dabei mindestens 1,40 m und der Abstand zwischen den Bäumen vorzugsweise 12 Meter betragen. Darüber hinaus sind alte Bäume mit Höhlen stets zu erhalten.

Auch ökologisch wertvolle alte Bäume mit Höhlen sind unbedingt zu erhalten. Das Landratsamt bittet darum, sie zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen und Insekten so lange wie möglich stehen zu lassen – das betrifft auch abgegangene Bäume, die ggf. als abgestorbener Stamm für diese Arten Schutz bieten. So kann auch Totholz noch lange eine wichtige ökologische Funktion erfüllen. Bäume dürfen grundsätzlich nur in den Monaten Oktober bis Februar gefällt werden. Beim Verlust von Baumhöhlen ist dringend für Ersatz in Form von künstlichen Quartieren für Vögel und Fledermäuse zu sorgen. Mit diesen Vorgaben und Strukturen kann die einzigartige Funktion der Streuobstwiese für den Artenschutz erhalten bleiben.

Allerdings können Erhalt und Bewirtschaftung der Streuobstwiesen die Eigentümer und Bewirtschafter vor große Herausforderungen stellen. Fehlende Zeit, nicht vorhandene Geräte oder körperliche Einschränkungen können Gründe sein, warum beispielsweise die Mahd nicht regelmäßig durchgeführt werden kann. Hier bietet beispielsweise der Verein VIELFALT e.V. im Landkreis Tübingen Beratung für die Pflege von Obstbäumen und Wiesen an, unterstützt bei der Beantragung von Fördermitteln sowie bei der Vermittlung der Flächen an Landwirte oder Vereine. Infos und Kontakt: [www.vielfalt-kreis-tuebingen.de](http://www.vielfalt-kreis-tuebingen.de) Ein Antrag auf Umwandlung einer Streuobstwiese kann formlos per E-Mail bei der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Tübingen eingereicht werden unter [naturschutz@kreis-tuebingen.de](mailto:naturschutz@kreis-tuebingen.de). Gegebenenfalls können im Einzelfall Gebühren anfallen.

Bei nicht genehmigten Umwandlungen von Streuobstwiesen definiert die UNB Vorgaben zur Wiederherstellung oder zum Ausgleich. Verstöße können zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren mit Bußgeld nach § 69 Abs.1 Nr.6 BNatSchG führen.

Die Untere Naturschutzbehörde und auch die Untere Landwirtschaftsbehörde (Obst- und Gartenbauberatung) stehen für Fragen und Beratung gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: E-Mail: [naturschutz@kreis-tuebingen.de](mailto:naturschutz@kreis-tuebingen.de); Tel.: 07071 207-4025; Obst- und Gartenbauberatung/Abteilung Landwirtschaft: E-Mail: [landwirtschaft@kreis-tuebingen.de](mailto:landwirtschaft@kreis-tuebingen.de); Tel. 07071/207-4004.

Informationen zu Streuobstwiesen finden sich auch unter [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de) (Suchbegriff Obst- und Gartenbauberatung)

Auch wer keine Streuobstwiese besitzt oder bewirtschaftet, kann zum Erhalt unserer Ökosysteme als Lebensgrundlage beitragen, zum Beispiel mit dem Bepflanzen von Balkonkästen, der Anbringung von Vogelnistkästen und vielem mehr. Informationen hierzu und Anregungen bietet die Aktions- und Mitmachkampagne „Blühender Kreis Tübingen“ unter [www.kreis-tuebingen.de/blueht](http://www.kreis-tuebingen.de/blueht).



## Die Polizei informiert

### Vorsicht, Taschendiebe beim Einkaufen

Dreiste Diebe schlagen in der letzten Zeit immer häufiger zu und bestehlen unvorsichtige Kundinnen und Kunden gezielt während des Einkaufens. Nicht selten sind von der Masche ältere Menschen betroffen. Dabei gehen die Diebe oft nicht allein, sondern vielfach arbeitsteilig vor und beobachten ihre Opfer genau, bevor sie zuschlagen. Das Ziel ihrer Begierde ist in den meisten Fällen vor allem das in den Geldbörsen befindliche Bargeld sowie Zahlungskarten. Leichte Beute machen sie insbesondere dann, wenn die Geldbörsen in Handtaschen im Einkaufswagen liegen und man beim Einkaufen sowieso abgelenkt ist. Scheinbar ganz aus Versehen werden die Opfer manchmal angerempelt oder zur Ablenkung von einem zweiten Täter angesprochen. Zeitgleich wandern flinke Hände beispielsweise in den Einkaufskorb oder die über der Schulter hängende Handtasche. Leider werden die Diebstähle meist erst später beim Bezahlen an der Kasse bemerkt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Täter jedoch schon über alle Berge. Wer die Geheimzahl der EC- oder Kreditkarte in der Geldbörse notiert hat, muss außerdem damit rechnen, dass das Konto sofort an einem nahegelegenen Geldautomaten geplündert wird.

#### So schützen Sie sich beim Einkaufen vor Taschendieben:

- Rechnen Sie auch beim Einkauf mit Taschendieben.
- Führen Sie an Bargeld und Zahlungskarten nur das Notwendigste mit sich.
- Tragen Sie Geld, Zahlungskarten und Papiere in verschlossenen Innentaschen Ihrer Kleidung möglichst dicht am Körper.
- Legen Sie Geldbörsen nicht in Einkaufstasche, Einkaufskorb oder Einkaufswagen.
- Tragen Sie Hand- und Umhängetaschen immer mit dem Verschluss zum Körper auf der Körpervorderseite oder klemmen Sie sie sich unter den Arm.
- Halten Sie Ihre Handtasche stets verschlossen und lassen Sie diese nie unbeaufsichtigt.
- Prägen Sie sich die PIN Ihrer Zahlungskarte ein und notieren Sie diese nicht.
- Sperren Sie Zahlungskarten bei Verlust sofort, z. B. unter dem zentralen Sperr-Notruf 116 116.
- Informieren Sie bei Verdacht oder Diebstahl unverzüglich die Polizei, z. B. unter Notruf 110. Prägen Sie sich Tätermerkmale ein.

Weitere Informationen und Tipps zum Thema Taschendiebstahl erhalten Sie unter [www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/diebstahl/taschendiebstahl](http://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/diebstahl/taschendiebstahl)

Christian Wörner (cw), Telefon 07121/942-1102

VVS



### Busverkehr: Fahrplanänderungen wegen 3G-Kontrollen im Sindelfinger Mercedes-Benz-Werk

Neue Einlasskontrollen ins Werk – Betroffen sind die Linien 702, 703, 749, 752, 754, 760, 761, 763

Ab Freitag, 28. Januar 2022, gelten für Mitarbeiter im Sindelfinger Mercedes-Benz-Werk neue Einlass-Kontrollen. Für den Busverkehr – ausgenommen der Stadtbus-Linie 703 – ist deshalb nur noch das Tor III geöffnet. Für die Buslinien im VVS, die ins Sindelfinger Mercedes-Benz-Werk fahren, gelten deshalb ab diesem Tag folgende Einschränkungen:

#### • Linie 702 (Sindelfingen ZOB – Mercedes-Benz)

Die Busse der Linie 702 fahren weiterhin nach dem bisherigen Fahrplan, wobei sie durch das Tor III ins Werk fahren statt bisher durch das Tor I. Die Firma Mercedes-Benz kontrolliert am Tor III den 3G-Status der Fahrgäste. Hierfür wird es erforderlich sein, dass die Fahrgäste zur Kontrolle aus dem Bus aussteigen. Dadurch kann es zu Verspätungen kommen.

#### • Linie 703 (Böblingen ZOB – Sindelfingen Mercedes-Benz)

Die Busse der Linie 703 fahren weiterhin nach dem bisherigen Fahrplan. Allerdings führt die Firma Mercedes-Benz am Tor I Kontrollen des 3G-Status der Fahrgäste durch. Hierfür wird es erforderlich sein, dass die Fahrgäste zur Kontrolle des 3G-Status den Bus verlassen. Es kann dadurch zu Verspätungen kommen.

#### • Linie 749 (Hausen – Weil der Stadt – Grafenau – Sindelfingen – Mercedes-Benz)

Die Busse der Linie 749 fahren weiterhin nach dem bisherigen Fahrplan. Statt durch Tor V nutzen sie aber Tor III, an dem Fahrgäste aus dem Bus aussteigen müssen, um den 3G-Status kontrollieren zu lassen. Dadurch kann es zu Verspätungen kommen.

#### • Linie 752 (Hildrizhausen-Holzgerlingen-Böblingen-Mercedes Benz)

#### • Linie 754 (Dettenhausen-Weil-Böblingen-Mercedes Benz)

#### • Linie 760 (Waldenbuch-Schönaich-Mercedes Benz)

#### • Linie 761 (Weil-Schönaich-Mercedes Benz)

#### • Linie 763 (Calw-Gechingen-Aidlingen-Mercedes Benz)

Die Busse der Linien 752, 754, 760, 761 und 763 fahren die Haltestellen innerhalb des Sindelfinger Mercedes-Benz-Werkes nicht mehr an. Fahrgäste können ersatzweise an folgenden Haltestellen am Rande des Mercedes-Benz-Werkes aussteigen:

- Tor I
- Tor III
- P307
- P305

Am Tor III fahren zu Schichtwechselzeiten zahlreiche Busse zu weiteren Haltestellen innerhalb des Mercedes-Benz-Werkes. Fahrgäste können ab den Haltestellen Böblingen ZOB und Sindelfingen ZOB auch die Busse der Stadtverkehrslinien 702 und 703 nutzen, die weiterhin ins Werk fahren.

Die genannten Einschränkungen der Linien 702, 703, 749, 752, 754, 760, 761 und 763 betreffen nur die Fahrten in das Sindelfinger Mercedes-Benz-Werk hinein. Die Fahrten, die innerhalb des Werks starten, bleiben unverändert.

Der VVS bittet alle betroffenen Fahrgäste um Verständnis und entschuldigt sich für die Unannehmlichkeiten, die durch die Kontrollen des Unternehmens Mercedes-Benz entstehen.

## Deutsche Rentenversicherung



### Plan B: Erziehungsrente

Manchmal verläuft das Leben nicht nach Plan. Erst glücklich in Familie und Beruf, dann geschieden und mit den Kindern allein zu Hause. Wenn dann auch noch der oder die Unterhaltszahlende stirbt, kann die Erziehungsrente der Rettungsanker sein. Denn diese Rente dient als Unterhaltersatz und ermöglicht es damit, Kindererziehung weiterhin in den Vordergrund zu stellen. Das teilt die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit.

Um diese Rente zu erhalten, müssen Erziehende vor dem Tod ihres geschiedenen Ehepartners mindestens fünf Jahre beitragspflichtig versichert gewesen sein. Auch dürfen sie nicht erneut verheiratet sein. Dann wird die Rente gezahlt – und zwar in Höhe der eigenen Erwerbsminderungsrente. Denn für die Rentenhöhe der Erziehungsrente werden wie bei einer Erwerbsminderungsrente zusätzliche fiktive Zeiten berücksichtigt.

Längstens wird die Erziehungsrente gezahlt, bis das jüngste Kind 18 Jahre alt ist. Aus dem Rentenkonto des verstorbenen Elternteils besteht gegebenenfalls zusätzlich noch Anspruch auf Waisenrente.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“. Sie kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet unter [www.deutsche-rentenversicherung-bw.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) steht die Broschüre ebenfalls als PDF zum Herunterladen zur Verfügung.

## ForstBW

### Wegegebot im Rotwildgatter im Schönbuch

**Im Schönbuch lebt eines der wenigen Rotwildvorkommen im Land. Für zahlreiche Naturliebhaber stellt das Rotwild insbesondere in der Brunft eine Attraktion dar. Försterinnen und Förster tun viel, um das Rotwild im Naturpark Schönbuch zu erhalten.**

Der Winter stellt für viele Wildtiere eine Notzeit dar. Vom Winterschlaf bis zum Vogelzug nach Süden hat sich die Tierwelt unterschiedliche Strategien ausgedacht, um diese Notzeit möglichst gut zu überstehen. Unser heimisches Rotwild erweist sich als wahrer Energiesparkünstler. Voraussetzung ist, dass das Rotwild in den Wintermonaten besonders im Februar und März möglichst ohne Störungen leben kann. Wird das Wild nicht gestört, so bewegt es sich wenig, der Energiebedarf der Tiere sinkt deutlich ab. Von daher benötigen die Tiere nur wenig Nahrung, die im Spätwinter bzw. im zeitigen Frühjahr sehr knapp sein kann. Da die Anzahl des Rotwildes mit einem Bestand von ca. 350 Tieren für die durch das Gatter begrenzte Fläche sehr hoch ist, kommt der Ruhe für die Tiere in den Monaten Februar und März eine besondere Bedeutung zu. Das Rotwild kann mit Erholungssuchenden im Naturpark in der Regel gut umgehen, sofern sich die Waldbesucher auf den Wegen aufhalten. Bewegen sich die Waldbesucher abseits der Wege z.B. in den Einständen des Wildes, so werden diese als Gefahr wahrgenommen. Das Wild flüchtet

panisch, der Energiebedarf schnell in die Höhe und das Rotwild benötigt viel Futter, um die Energieverluste auszugleichen. Dabei kommt es häufig zu erheblichen Schäden am Wald, da das Rotwild in dieser Jahreszeit bei häufiger Beunruhigung anfängt die Rinde junger Bäume zu fressen. Der einzelne Baum erholt sich zwar meistens wieder, bleibt aber auf Dauer stark geschädigt. Das Waldgesetz von Baden-Württemberg erlaubt in diesen Fällen das Betreten des Waldes einzuschränken, um unnötige Störungen des Rotwildes zu vermeiden. Der Forstbezirk Schönbuch verfügt daher **ab dem 1. Februar bis zum 31. März 2022** für das gesamte Rotwildgatter im Schönbuch ein Wegegebot für Waldbesuchende, gleichzeitig wird darum gebeten Hunde ausschließlich an der Leine zu führen. Die Nutzung sämtlicher ausgewiesener Rad- und Wanderwege, sowie die Nutzung befestigter Fahrwege ist weiterhin gestattet. Ihre Unterstützung ist wichtig beim Erhalt eines gesunden und klimastabilen Waldes.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an: [schoenbuch@forstbw.de](mailto:schoenbuch@forstbw.de).

## Schulnachrichten

### Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen



### Wir werfen unseren Müll nicht auf den Boden



Foto: Manuela Kircher

So lautet das Motto des Monats Januar. Die Klasse 3b hat dieses Motto im Januar aufgearbeitet und den Schülerinnen und Schülern unserer Schönbuchschule auf digitalem Wege dargeboten. Die Klasse 3b hat dafür mit Tablets und der sogenannten „Book Creator App“ digitale Bücher erstellt und diese via School Messenger an alle Klassen verschickt. Es sind tolle Ergebnisse entstanden! In den digitalen Büchern wurde auf Fotos gezeigt,

wo auf unserem Schulgelände Müll herumlag, was für Konsequenzen herumliegender Müll hat und wie wir uns weiterhin bzw. künftig verhalten sollten, um eine saubere Schule zu haben.

Außerdem hat die Klasse 3b überall im Schulgebäude Plakate aufgehängt, die uns täglich daran erinnern sollen, den Müll in die Mülleimer zu werfen.

Das Monatsmotto wurde in allen Klassen aufgegriffen. Es wurden die digitalen Bücher präsentiert oder Müllsammelaktionen geplant. Danke an alle Schönbuchschüler, die mithelfen, dieses Motto zu leben.

Das nächste Motto des Monats wird im Februar von der Klasse 3c präsentiert. Es lautet: Wenn mich etwas stört, sage ich „Stopp!“

Caroline Belz

## Oskar-Schwenk-Schule Grund- und Realschule Waldenbuch



Grafik: J. Stark

## Weitere Schulnachrichten



Liebe Eltern,  
liebe Schüler\*innen,  
auch in diesem Jahr bieten wir – das Schönbusch-Gymnasium Holzgerlingen – allen Interessierten einen Einblick in unser Schulleben und geben Ihnen bzw. euch die Möglichkeit zu erfahren, was gerade aktuell ist, hinter den Kulissen passiert, wie Unterricht aussehen kann und was uns als Schule ausmacht.

Wir laden alle **ab Freitag, 18. Februar 2022** zu unserem digitalen Tag der offenen Tür ein.

Homepage: [www.schoenbusch-gymnasium.de](http://www.schoenbusch-gymnasium.de)

Die Schulleitung wird am Freitag, 18. Februar 2022 von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr unter folgendem Link:

<https://holzgerlingen.webex.com/holzgerlingen/j.php?MTID=m4e0e94a8da6aba05abb662caf9b39b32>

erreichbar sein.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

## Kirchliche Mitteilungen

### Evangelische Kirche

**Evang. Pfarramt**, Kirchstraße 10, Tel. 520713, Fax 520715

Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.

Das Pfarramtsbüro ist besetzt Di, 15 - 18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr. Mehr Infos unter

[www.evangelische-kirche-dettenhausen.de](http://www.evangelische-kirche-dettenhausen.de)

**Herzliche Einladung zum Gottesdienst 6. Februar** um 10:00 Uhr in der **Johanneskirche**. Predigtreihe im Distrikt mit **Pfarrerin Susanne Fleischer**. Vom Umgang mit der Zeit: **Michael Endes ‚Momo‘**.

Das Opfer ist für Aufgaben unserer Kirchengemeinde bestimmt.

### Kindergottesdienst im Freien

Am 6. und 20. Februar ist wieder Kindergottesdienst. Treffpunkt ist um 10 Uhr vor der Johanneskirche. Am ersten Sonntag folgen die Kinder, von den Helfern begleitet, den Spuren der ersten Christen. Am 20.2. stellen die Kinder ihre Geschicklichkeit unter Beweis. – Beide Feiern finden im Freien statt. Wetterfeste Kleidung ist hilfreich und bitte bringt eure Masken mit! – Für den Kinderkirche-Kreis: Pf.in Silvia Kreuser

### Schönbuch-Kantorei,

Mo., 7.2., in der Johanneskirche Dettenhausen

18:30-20:15 Uhr: Tenor/Bass

20:15-22:00 Uhr: Sopran/Alt

### Gottesdienst Haus im Park

Mi., 9.2. um 10:15 Uhr

### Konfirmandenunterricht

Mi., 9.2., 16.15 Uhr

### Konfirmanden-Elternabend

Mi., 9.2., 20 Uhr

### Opernmelodien mit Capella Tübingen

Mit der Violinsolistin Sara Schlumberger-Ruiz gastiert das Tübinger Capella-Orchester am So., 6. Feb. 22 um 18 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus, Hindenburgstr. 13. Es gelangen Auszüge aus bekannten Opern wie "Orpheus und Eurydike", "Zauberflöte" und "Carmen" zur Aufführung. Die musikalische Leitung liegt bei Jochen Brusch. Veranstalter ist Capella.

Zutritt mit 2G (Nachweise erforderlich). Der Eintritt ist frei; um Spenden wird gebeten. Der Erlös ist für die Renovierung der Johanneskirche bestimmt.

Es ergeht herzliche Einladung!

### Mit Säge und Schere am Werk für eine reiche Ernte

Unter fachkundiger Anleitung von Klaus Schweizer und Georg Eckert stutzten sieben aktive Baumliebhaber Obstbäume der bürgerlichen Gemeinde entlang des Lehrwegs. Insgesamt neun teilweise sehr alte und ausladende Obstbäume erhielten einen Pflegeschnitt. Viele Jahre haben Schüler der Schönbuchschule das Obst verwertet. Dies wird auch in den Folgejahren wieder